

Elizabeth Templeton. Pater Duprey, der auch ein Grußwort des Papstes an die Konferenz überbrachte, wies in seinem Votum auf den Zusammenhang von Primat und Kollegialität hin: Der Primat sei in die Kollegialität eingebettet, aber es gebe andererseits keine wirkliche Kollegialität, „wenn nicht jeder Bischof den einen anerkennt, der der erste unter den Bischöfen ist und wenn er nichts Wichtiges ohne ihn unternimmt“.

Um den päpstlichen Primat geht es im letzten Teil des Schlußberichts der ersten internationalen anglikanisch-katholischen Kommission (vgl. HK, Mai 1982, 226–232). Auf der Grundlage der von den einzelnen Provinzen in den letzten Jahren erarbeiteten Stellungnahmen äußerte sich jetzt die Lambeth-Konferenz zu den bisherigen Ergebnissen des anglikanisch-katholischen Dialogs auf Weltebene: Die Bischöfe urteilten mit überwältigender Mehrheit, daß die Aussagen der Kommission über *Eucharistie und Amt* „in der Substanz mit dem Glauben der Anglikaner übereinstimmten und eine ausreichende Grundlage für weitere Schritte zur Wiederversöhnung der beiden Kirchen darstellte. Der Text über die *Autorität in der Kirche* biete, so die Konferenz, „solide Ausgangspunkte für die weitere Arbeit“. Begrüßt wurde auch das Dokument der zweiten Dialogkommission über Heil und Kirche (vgl. HK, Mai 1987, 225–232). Die Kommission solle sich in ihrer weiteren Arbeit mit der Grundlage für das Konzept eines universalen Primats in Schrift und Tradition, mit der Kollegialität als einem Instrument der Einheit und mit der praktischen Ausgestaltung eines solchen Primats befassen.

Auf der Tagesordnung der zweiten anglikanisch-katholischen Kommission steht auch die Frage der Frauenordination. Dieser Tagesordnungspunkt erhält jetzt durch den Beschluß der Lambeth-Konferenz zur Weihe von Frauen zum Bischofsamt noch größere Brisanz. Schließlich gab es von katholischer Seite in den letzten Jahren immer wieder unmißverständliche Mahnungen, die Ordination von Frauen in Teilen der Anglikanischen

Gemeinschaft belaste und erschwere die Bemühungen um die Einheit von Katholiken und Anglikanern. Der katholische Vorsitzende der zweiten Dialogkommission, Bischof *Cormac Murphy-O'Connor* von Arundel und Brighton, gab noch während der Konferenz zu Protokoll, die Zulassung von Frauen zum Bischofsamt verstärke die bereits durch die Zulassung von Frauen zum Priesteramt entstandenen Hindernisse für eine Versöhnung im Amt.

In zehn Jahren wieder eine Lambeth-Konferenz?

In diesem Zusammenhang sollte man aber auch einen anderen Gesichtspunkt nicht übersehen: Der Primas der anglikanischen Kirche von Kanada, Erzbischof *Michael Peers*, äußerte auf der Lambeth-Konferenz, viele kanadische Katholiken hätten keine Probleme mit weiblichen anglikanischen Priestern. In Kanada seien aufgrund des Priestermangels in vielen Pfarreien Ordensschwestern Bezugspersonen: „Je mehr Katholiken Erfahrungen mit dem pastoralen Dienst von Frauen in den Pfarreien machen, desto mehr werden unsere weiblichen Priester Modell und Vorbild dessen, was werden könnte.“ In den USA und Kanada, wo die meisten anglikanischen weiblichen Geistlichen amtieren und wo es vermutlich die ersten Frauen im Bischofsamt geben wird, ist die Frage nach dem Priestertum der Frau auch auf katholischer Seite besonders virulent. Mit Recht wies der anglikanische

Vorsitzende der Dialogkommission, Bischof *Mark Santer* von Birmingham, jetzt darauf hin, das Problem der Frauenordination betreffe nicht nur die Anglikaner, sondern die ganze Kirche Christi.

Fragen bleiben nach der zwölften Lambeth-Konferenz nicht nur in bezug auf den weiteren Fortgang des anglikanisch-katholischen Dialogs, sondern auch in bezug auf die Anglikanische Gemeinschaft. Erzbischof *Runcie*, der durch seine Persönlichkeit und sein Vermittlungsgeschick der Konferenz deutlich seinen Stempel aufdrückte, hatte in seinem Einleitungsreferat die Zukunft der Anglikanischen Gemeinschaft auf den Nenner gebracht, sie habe letztlich nur *die Wahl zwischen Einheit und graduelltem Auseinanderbrechen* und dabei das Prinzip der völligen Autonomie der einzelnen Provinzen kritisch hinterfragt.

Der Konferenzverlauf hat aber gezeigt, daß das Prinzip der Autonomie der Provinzen der einzige realistische Weg ist, um mit den gegenwärtigen Spannungen und Schwierigkeiten einigermaßen zu Rande zu kommen. Gleichzeitig ist bei der zwölften Lambeth-Konferenz deutlich geworden, daß die anglikanischen Bischöfe, deren Kirchen weder durch eine gemeinsame Liturgie noch durch eine gemeinsame Bekenntnisschrift, noch durch ein gemeinsames Kirchenrecht verbunden sind, zusammenbleiben wollen. Damit ist noch nicht gesagt, daß es in zehn Jahren wieder eine Lambeth-Konferenz unter Beteiligung aller Provinzen und Diözesen der Anglikanischen Gemeinschaft geben wird. U. R.

Russische Orthodoxie: Neues kirchliches Verwaltungsstatut

Am 8. Juni billigte das Landeskonzil der Russischen Orthodoxen Kirche, das anlässlich der Millenniumsfeierlichkeiten in Sagorsk tagte (vgl. HK, Juli 1988, 320–32), das neue „Statut für die Verwaltung der Russischen Orthodoxen Kirche“, dessen vollständi-

ger Text jetzt in deutscher Übersetzung vorliegt (epd-Dokumentation, Nr. 31/88, S. 55–78). Bei der Einbringung des Statuts in Sagorsk wies Erzbischof *Kyrill* von Smolensk und Wiasma darauf hin, daß es in Kontinuität zu den Beschlüssen des Landes-

konzils von 1917/18 stehe: Jenes Konzil, das nach der Abdankung des Zaren zusammentrat und über die bolschewistische Machtergreifung hinaus bis zum August 1918 tagte, hatte für die Russische Orthodoxe Kirche die Patriarchatsverfassung wieder eingeführt. Gleichzeitig wurde festgelegt, daß die oberste Gewalt in der russischen Kirche dem aus Bischöfen, Priestern und Laien bestehenden Landeskonzil zukomme, dem der Patriarch rechenschaftspflichtig sei. Ein reguläres Landeskonzil konnte dann aber erst wieder 1945 abgehalten werden. Es verabschiedete am 31. Januar ein „Statut über die Verwaltung der Russischen Orthodoxen Kirche“, das jetzt vom neuen Statut abgelöst wurde.

Stärkung des synodalen Prinzips

Das neue Statut ist *wesentlich umfangreicher* als das von 1945. Seinerzeit umfaßte die Kirchenordnung 48 Punkte, jetzt sind es 290. Im Statut von 1945 folgten auf eine kurze Präambel über das Landeskonzil als Organ der obersten kirchlichen Gewalt die Bestimmung über den Patriarchen, den Heiligen Synod, die Bistümer (Eparchien) und die Gemeinden. Im neuen Statut finden sich zunächst allgemeine Bestimmungen über Jurisdiktion, Rechtsquellen und Organe der Russischen Orthodoxen Kirche (besonders wichtig ist dabei der letzte Punkt: „Die Moskauer Patriarchie, synodale Einrichtungen, Diözesen, Gemeinden, Klöster, Theologische Schulen und ausländische Einrichtungen der Russischen Orthodoxen Kirche besitzen zivile Rechtsfähigkeit“). Vor dem Kapitel IV. über den Patriarchen kommen die ausführlichen Bestimmungen über das Landeskonzil und über die Bischofssynode zu stehen. Im Unterschied zum Statut von 1945 enthält das neue Statut in weiteren Kapiteln auch Bestimmungen über die Klöster, die Theologischen Schulen, die ausländischen Einrichtungen der russischen Kirche sowie über Finanzen und Kirchenvermögen.

Auffallend an dem neuen Statut ist vor allem die *Stärkung des synodalen Prin-*

zips auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens. So wird bestimmt, daß das Landeskonzil, dem Bischöfe, Priester, Mönche, Nonnen und Laien als stimmberechtigte Mitglieder angehören, spätestens alle zehn Jahre einberufen werden muß (zwischen 1945 und 1988 tagte nur einmal ein Landeskonzil, als 1971 der jetzige Patriarch Pimen gewählt wurde). Alle fünf Jahre muß nach dem neuen Statut die *Bischofssynode* tagen (im Statut von 1945 hieß es: „Zur Entscheidung dringender, wichtiger Kirchenfragen beruft der Patriarch mit Genehmigung der Regierung die Bischofssynode“, war also keine regelmäßige Einberufung dieses Gremiums vorgesehen). Im Unterschied zur Regelung von 1945 wird im neuen Statut festgehalten, der Patriarch „ist dem Landeskonzil und der Bischofssynode rechenschaftspflichtig“. Damit ist man zu den Vorstellungen des Landeskonzils von 1917/18 über die Zuordnung von Patriarch und Landeskonzil zurückgekehrt.

Für die *Diözesen* der russischen Kirche sieht das neue Statut eine zu gleichen Teilen aus Klerikern und Laien gebildete Diözesanversammlung vor, die zusammen mit dem Bischof die Diözese verwaltet. Sie muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der Bischofssynode auf gesamt-kirchlicher Ebene entspricht auf der Ebene der Diözesen der *Diözesanrat*, der aus vier Priestern besteht, die zur Hälfte vom Bischof ernannt und zur Hälfte von der Diözesanversammlung gewählt werden. Im alten Statut war ein solcher Rat nur fakultativ vorgesehen (vgl. Nr. 27: „Wo der Bischof einen Eparchialrat gebildet hat, besteht dieser aus drei bis fünf Personen im Priesterrang“).

Die Mitwirkung von Laien in den kirchenleitenden synodalen Gremien wird allerdings beim Landeskonzil *eingeschränkt*: Die bischöflichen Mitglieder des Konzils bilden die „Bischofsberatung“; es ist deren Aufgabe, besonders wichtige Verordnungen des Konzils bzw. solche zu überprüfen, bei denen Bedenken bezüglich ihrer Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift, der Überlieferung, den Dogmen und Kanones der Kirche beste-

hen: „Wenn ein Konzilsbeschluß bzw. ein Bestandteil des Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden Bischöfe abgelehnt wird, so wird er zum zweiten Mal der Behandlung in der Bischofsberatung unterworfen. Wenn er danach nochmals von zwei Dritteln der auf dem Konzil anwesenden Hierarchen abgelehnt wird, so büßt er seine Kraft als Konzilsbeschluß ein.“

Der Priester wird wieder Gemeindeleiter

Die Bischöfe der Russischen Orthodoxen Kirche werden vom *Heiligen Synod* gewählt und ernannt, an dessen Spitze der Patriarch steht. Nach dem neuen Statut setzt sich der Heilige Synod aus fünf ständigen und fünf zeitweiligen Mitgliedern zusammen (nach dem Statut von 1945 waren es je drei ständige und zeitweilige Mitglieder). Ständige Mitglieder des Heiligen Synod sind die Metropoliten von Kiew und Galizien, von Leningrad und Nowgorod und von Krutizy und Kolomna (letzterer leitet in Vertretung des Patriarchen die Diözese Moskau), der Leiter der Verwaltungsabteilung des Patriarchats und der Vorsitzende des kirchlichen Außenamtes. Die Aufgaben des Heiligen Synod werden wie die der anderen kirchlichen Leitungsorgane im Statut detailliert festgelegt. Bei den Bestimmungen über die Diözesanbischöfe fällt ein Passus ins Auge, weil er einer einschlägigen Vorschrift in der katholischen Kirche entspricht: Im Alter von 75 Jahren müssen Bischöfe der russischen Kirche dem Patriarchen ein Rücktrittsgesuch einreichen, über dessen Bewilligung vom Heiligen Synod entschieden wird.

Das Statut von 1945 war 1961 in einem wichtigen Bereich auf staatlichen Druck geändert worden. Im Zuge der Kirchenverfolgung unter Chruschtschow mußten die *Bestimmungen über die Gemeinden* im Statut dahingehend neugefaßt werden, daß der Priester nicht mehr dem Gemeinderat (dem gemeindeleitenden Exekutivorgan) angehören konnte und ihm damit jeder Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens entzogen wurde.

Im neuen Statut wird demgegenüber die Stellung des Priesters in der Gemeinde wieder deutlich aufgewertet. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Gemeindeversammlung, die mindestens jedes halbe Jahr tagen muß und die u. a. für die Verwaltung des Gemeindevermögens, den Haushalt und den Stellenplan der Gemeinde zuständig ist. Außerdem hält das neue Statut fest, daß der Gemeindevorsteher (also der vom Bischof zur Leitung der Gemeinde ernannte Priester) auch zum Vorsitzenden des Gemeinderates gewählt werden kann. (Im Statut von 1945 hatte es geheißen: „Der Erste Geistliche der Kirche ist von Amtes wegen ordentliches Mitglied der Kirchengemeinde und Vorsitzender ihres Exekutivorgans.“)

Möglichkeiten der Mitwirkung gestärkt

Trotz der Aufhebung der 1961 eingeführten Regelungen sind die Bestimmungen über die Gemeinde im neuen Statut immer noch der deutlichste Beleg für die Beschränkung des kirchlichen Lebens durch die staatliche Religionsgesetzgebung in der UdSSR. Auf die Nr. 1 („Die Gemeinde ist eine Gemeinschaft der orthodoxen Christen, die sich aus den um ein Gotteshaus zusammengeschlossenen Klerikern und Laien zusammensetzt“) folgt als Nr. 2 die Bestimmung: „Die Gemeinde wird nach freiwilliger Übereinkunft von mindestens 20 gläubigen Bürgern gebildet und aufgrund eines von diesen in der von der geltenden Gesetzgebung vorgeschriebenen Form eingereichten Antrag bei den örtlichen Behörden registriert.“ Eine staatliche Registrierung „religiöser Gesellschaften“ (also von Gemeinden) auf Antrag von mindestens zwanzig Personen ist in der Sowjetunion seit dem Beschluß über religiöse Vereinigungen von 1929 vorgeschrieben. Im Religionsgesetz von 1975 heißt es: „Eine religiöse Gesellschaft oder Gruppe von Gläubigen kann erst tätig werden, nachdem die Registrierung der Gesellschaft oder Gruppe der Gläubigen vom Rat für die Angelegenheiten der Religionen beim Ministerrat der UdSSR beschlossen worden ist.“

In einer Anmerkung zum neuen Statut wird festgehalten, dieses sei im Einklang mit der geltenden Religionsgesetzgebung abgefaßt und könne im Fall einer neuen Gesetzgebung verändert bzw. ergänzt werden. Von einer Neufassung der sowjetischen Religionsgesetzgebung ist schon seit einigen Jahren die Rede. Auf das geplante „Gesetz über die Gewissensfreiheit“ ging auch Generalsekretär Michail Gorbatschow in seinem Bericht auf der Parteikonferenz am 28. Juni kurz ein: Der Gesetzentwurf, der gegenwärtig vorbereitet werde, beruhe auf Leninschen Grundsätzen und trage „allen Realitäten von heute Rechnung“. Wann das neue Religionsgesetz verabschiedet und in Kraft gesetzt wird, ist allerdings noch nicht abzusehen. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen jedenfalls, so wurde von staatlichen Stellen mehrfach versichert, vor Verabschiedung des „Gesetzes über die Gewissensfreiheit“ konsultiert werden.

Nachdem das neue Statut vor seiner Behandlung und Verabschiedung auf dem Sagorsker Landeskonzil vom Rat für religiöse Angelegenheiten, der

auch die neue Religionsgesetzgebung vorbereitet, überprüft und gutgeheißen wurde, ist mit größeren Veränderungen nach Verabschiedung des „Gesetzes über die Gewissensfreiheit“ kaum zu rechnen.

In jedem Fall verfügt die Russische Orthodoxe Kirche mit dem neuen Verwaltungsstatut (als Ergänzungen dazu müssen noch Ordnungen über die kirchlichen Gerichtsverfahren, über die Tätigkeit der verschiedenen Synodalorgane, über Klöster und Mönchtum sowie über die Theologischen Ausbildungsstätten erarbeitet werden) über eine rechtliche Ordnung, von der positive Impulse für das kirchliche Leben ausgehen könnten. Durch die Aufwertung der Versammlungen und Räte werden die Mitwirkungsmöglichkeiten von Klerikern und Laien gestärkt. Die Bischöfe werden im Statut dazu angehalten, für die Hebung des geistlichen und moralischen Niveaus der Geistlichen und für die Ausbildung der Geistlichen und kirchlichen Mitarbeiter Sorge zu tragen und „Maßnahmen für die erforderliche geistliche Unterweisung der Gläubigen“ zu treffen. U.R.

Brasilien: Selbstkonfrontierung mit der Rassenfrage

Brasilien begeht in diesem Jahr mit zahlreichen Fest- und Gedenkveranstaltungen die Abschaffung der Sklaverei vor 100 Jahren durch die berühmte Lex Aurea, die Prinzessin Isabel in Abwesenheit und gegen den Willen ihres Vaters, des Kaisers Pedro II., unterzeichnete. Erstmals in der Geschichte des Landes demonstrierten im Mai dieses Jahres aber auch rund 5000 dunkelhäutige Brasilianer gegen die fortbestehende Diskriminierung der Schwarzen. Die Nachkommen der Sklaven, Schwarzen und Mulatten, sind in den offiziellen Statistiken bis heute nicht erfaßt, obwohl sie mit 60 Millionen fast die Hälfte der brasilianischen Bevölke-

rung stellen. Die staatlich propagierte „Rassendemokratie“ leugnete noch bis vor kurzem jede Benachteiligung dunkelhäutiger Brasilianer.

Von 559 Parlamentariern zehn Schwarze

In der gegenwärtig diskutierten Endfassung der neuen brasilianischen Verfassung soll indes die Diskriminierung von Schwarzen sogar als nicht kautionsfähiges Verbrechen definiert werden. Dies sieht zumindest einer von den 200 Artikeln des Entwurfs vor, der, wird er Gesetz, einen wichtigen Schritt zu wirklicher „Rassendemokratie“ darstellt. Im Frühsommer hatte